

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Ludwigsau

Aufgrund § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 04.07.1974 (BGBl. I S. 1401), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau, Kreis Hersfeld/Rotenburg, in ihrer Sitzung am 20.05.1985 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

1. Änderung vom 10.12.2001 eingearbeitet am 28.11.2001

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen i. S. d. § 3 Abs.1 Nr. 3 des Hess. Straßengesetzes an Gemeindewegen und -plätzen der Gemeinde Ludwigsau innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten der Landes- u. Kreisstraßen verbleibt es bei der Regelung nach dem Hess. Straßengesetz und der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204).
- (4) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 20 des Hess. Straßengesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hess. Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ludwigsau.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

Einrichtungen, die dem Feilbieten von Nahrungs- und Genussmitteln auf Gemeindestraßen dienen, wie Bänke, Stellagen oder Warenständer, müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der ausgestellten Ware ausgeschlossen ist. Tiere müssen von jedem Einfluss auf die Ware abgehalten werden.

- (3) Soweit die Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Dies gilt nicht für Warenautomaten.
- (4) Litfasssäulen, Kioske, Uhren, Nasenschilder, Transparente, der Werbung und sonstigen werblichen Zwecken dienende Einrichtungen dürfen den Gemeingebrauch nicht mehr beeinträchtigen, als es zur Erreichung des Geschäftszweckes der Einrichtung unabweisbar notwendig ist. Die Gefährdung der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderung, muss ausgeschlossen sein.
- (5) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.
- (6) Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24.07.1953 (BGBl. I S. 684) bleiben unberührt.
- (7) Im Übrigen dürfen für Umzüge, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen erforderliche Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 nur im Einvernehmen mit der Polizeibehörde erteilt werden. Sind verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig, so ist das Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.
- (8) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Ludwigsau keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

- (9) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau zu stellen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 5. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Der Gemeindevorstand kann Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht unverzüglich genügt wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 7 Schadenhaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Ludwigsau für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Gemeindevorstand kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Gebühren

§ 8 Erhebung von Gebühren

- (1) Soweit die Zweite Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) keine Regelung enthält, werden für Sondernutzungen und für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen Gebühren nach dieser Satzung und dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Sondernutzungen der Straßen durch Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten, Schaustellereinrichtungen und Bauzäune (Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zur Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess.

Straßengesetzes) richtet sich nach dieser Satzung. Insbesondere behält sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau die Festsetzung der Gebühren für gewerbliche Sondernutzungserlaubnisse im Einzelfall vor.

- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
 1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ½ %, höchstens 10 % ;
 2. die einmalige Gebühr 15 % des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 01. Februar des Jahres;
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sonderbenutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindevorstand eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder an Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder an den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 15 Verwaltungsgebühr

Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben. Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwands erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch einen Betrag von 50 € nicht übersteigen.

§ 16
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

III.
Schlussvorschriften

§ 17
Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3, 6, 7, 11, 14 und 16 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet.
- (2) Abs. (1) gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 51 Hess. Straßengesetz vorliegt.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt, mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) a) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzungsgebühr für
 1. das Aufstellen von Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum
 2. die Lagerung von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie das Aufstellen von Bauzäunen im öffentlichen Verkehrsraum
 3. die Aufstellung von Wohnwagen und Anhängern
 4. die Aufstellung von Verkaufsständen anlässlich von Kirmes- und sonstigen Festveranstaltungen

zu veranlassen ist, tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.1983 in Kraft, wobei hierdurch die Abschnitte B 4 und B 5 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung vom 16.06.1975 sowie der Abschnitt B 6 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29.03.1983 ersetzt werden.

b) Ergibt sich nach dieser Satzung für die vor ihrer Bekanntmachung entstandenen Gebühren ein höherer Betrag als nach der unter 2 a aufgeführten Verwaltungsgebührensatzung zu erheben gewesen wäre, so wird der Unterschiedsbetrag nicht erhoben.

Ludwigsau, den 10. Dezember 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ludwigsau

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebühren werden erhoben aus Anlass einer Sondernutzung durch:	Gebühren in €	
		jährlich	Sonst. Zeiträume
1) Kreuzungen			
1.1	Ober- u. unterirdische Leitungen (z.B. für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser mit Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen)	5 - 250	
1.2	Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächte u. dgl. auf Dauer vorübergehend	5 - 100	5 - 50/Monat
1.3	Überführungen privater Wege	10 - 250	
2) Längsverlegungen			
2.1	Ober- oder unterirdische Leistungen aller Art (z.B. für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser mit Hausanschlüssen, Rohr- u. Kabelleitungen): je angefangene 100 m	5 - 50	
3) Bauliche Anlagen			
3.1	Schilder u. Pfosten, Hinweis- schilder (auß. Werbeschilder) bis 0,4 qm	2,50 - 10	2,50 - 5/Woche
3.2	Werbeschilder und Hinweis- schilder über 0,4 qm	25 - 50	5 - 50/Woche
3.3	Masten: auf Dauer vorübergehend	5 - 50	2,50 - 10/Monat
3.4	Fahnenmasten, Transparente und dgl., Wartehallen, Kioske		1,50 - 15/Woche

3.5	Wartehallen mit Verkaufsbe- trieb, Kioske, Automaten Schaustellungseinrichtungen	0,50 - 500 5 - 250	2,50 – 25/Woche
3.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen	5 - 50	
3.7	Gerüste, Bauzäune, Werkzeug- hütten u. ä.		2,50 - 25/einmalig bis 12 Monate 2,50 - 15/jedes weitere Jahr
3.8	Verkaufsstände anlässlich der Kirmes u. Festveranstaltungen		25/Woche
4) Sonstige Benutzung			
4.1	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfsein- richtungen (z.B. Zuleitungskabel)		2,50 - 50/Woche
4.2	a) Lagerung von Material im Zusammenhang mit der Erstellung sowie dem An- und Ausbau von Eigen- heimen und landwirtschaftlichen Anwesen b) Lagerung von Materialien in sonstigen Fällen		ab der 2. Woche 2,50Woche 2,50 - 50/Woche
4.3	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		5 - 100/Woche
4.4	Aufstellen von Wohnwagen und Anhängern		25/Woche
5) Übermäßige Benutzung im Sinne des § 5 StVO			
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbe- schränkungen erforderlich werden: je Veranstaltung		100 - 250/Tag
5.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		2,50 - 25/Tag